

<b>Antrag</b> - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
<b>Drucksachen-Nr.</b>
<b>Externes Dokument</b>

<b>Antragsteller/in</b> Stv. Alexandra Mause Stv. Wilfried Klein SPD-Fraktion gez. Dieter Schaper f.d.R. M.-L. Simon	<b>Eingangsdatum</b>
<u>16.05.2011</u> <b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

<b>Betreff</b> Einführung einer Hundesteuerbefreiung für Blinden- und Rettungshunde
--

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat	2 = Empf. An Rat 6 = Anreg. An HA	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
<b>Gremium</b>	<b>Sitzung</b>		<b>Ergebnis</b>	<b>Z. *</b>
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	15.06.2011			2
Finanzausschuss	16.06.2011			2

### Inhalt des Antrages

1. Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, wie viele Hunde in Bonn als ausgebildete Rettungs- oder Blindenhunde gelten.
2. Die Verwaltung wird weiter gebeten mitzuteilen, ob Hundehalter in Bonn, die einen ausgebildeten Blindenhund oder Rettungshund führen, derzeit eine Möglichkeit haben, einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung der Hundesteuer zu stellen.
3. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Verwaltung gebeten, einen Änderungsentwurf der Hundesteuersatzung vorzulegen, der eventuell nach Kategorien gestaffelt eine Befreiung oder Ermäßigung der Hundesteuer vorsieht:
  - a. Für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwer behinderter Personen dienen, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von 100 % festgestellt wurde.
  - b. Für Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine anerkannte Ausbildung und Prüfung einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben oder sich in der Ausbildung zum Rettungshund befinden.
  - c. Weitere mögliche Tatbestände, die eher im Sinne eines Einzelfalles abzuwägen sind.

## Begründung

Soweit der SPD-Fraktion bekannt ist, sieht die Bonner Hundesteuersatzung derzeit eine Befreiung oder Ermäßigung von Hundesteuer ausschließlich für Hundehalter vor, die Leistungen nach SGB II oder XII erhalten.

Die Hundesteuer ist eine kommunale Steuer und als solche in den nordrhein-westfälischen Städten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Jedoch gibt es in der Mehrzahl der Städte und Gemeinden mindestens eine Befreiung für Blindenführhunde und ausgebildete Rettungshunde, die mit ihren Hundehaltern eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe übernehmen. Die aktiven Hundeführer, z.B. der BRH Rettungshundestaffel Bonn /Rhein-Sieg e.V., der Rettungshundestaffel der Johanniter oder des Arbeiter-Samariter-Bundes arbeiten ausschließlich ehrenamtlich und unterstützen mit ihren Einsätzen regelmäßig Polizei und Feuerwehr insbesondere bei der Suche nach vermissten Personen.